

Umsatzsteuer- Compliance bei elek- tronisch erbrachten Dienstleistungen B2C

Seit 2015 sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer ab dem ersten Euro am Wohnsitz des Leistungsempfängers steuerbar (**Empfängerortprinzip**, Steuersatz des Empfängermitgliedstaates); effizient abzuwickeln über den **Mini One Stop Shop** (MOSS – eingerichtet bei Finanzonline). Der leistende Unternehmer vermeidet für diese EU-Umsätze Meldepflichten in den übrigen EU-Mitgliedstaaten; die jeweiligen Steuerbeiträge werden von der österreichischen Finanzverwaltung weitergeleitet.

Ab 1. Jänner 2019 wird ein **Schwellenwert von EUR 10.000 jährlich** eingeführt, ab dem erst die obige Regelung eintritt. Liegen die Umsätze (des Vorjahres oder laufend) unter dieser Grenze, kommt das **Unternehmerortprinzip** zur Anwendung: Ausländischen Nichtunternehmern ist somit (wieder) österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Vorteilhaftigkeit einer **Verzichtserklärung** (einheitliche Fakturierung und Steuerabfuhr für das ganze Jahr) sollte noch vor dem Jahreswechsel geprüft werden.

Wollen Sie **up-to-date** bleiben? – Bestellen Sie unseren kostenfreien Newsletter!

**Ein Tipp
von:**



Dr. Klaus Fiebich

Fiebich & PartnerInnen Steuer-
beratung und Wirtschaftsprüfung GmbH
+43 316 324453 -16
office@fiebach.com
www.fiebach.com